

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

1. Nordex SE

Langenhorner Chaussee 600

22419 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 11500

- im Folgenden „**NSE**“ -

und

2. Nordex International GmbH

Langenhorner Chaussee 600

22419 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, hervorgegangen aus der formwechselnden grenzüberschreitenden Umwandlung der **Nordex Energy B.V.**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*), gegründet und organisiert nach niederländischem Recht, mit Sitz in Rotterdam, Niederlande, und Geschäftsanschrift Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*Dutch Chamber of Commerce*) unter der Registernummer 24339956

- im Folgenden „**Tochtergesellschaft**“ -

Präambel

Die NSE ist Alleingesellschafterin der Tochtergesellschaft. Zur Errichtung einer steuerlichen Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG schließen die Tochtergesellschaft und die NSE diesen Gewinnabführungsvertrag, dem die Hauptversammlung der NSE am 5. Mai 2021 und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft am heutigen Tage zugestimmt haben und der im Handelsregister der Tochtergesellschaft zur Eintragung angemeldet werden soll.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen der §§ 301 ff. AktG in der jeweils geltenden Fassung während der Vertragsdauer ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die NSE abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach den Abs. (2) und (3) – der gesamte ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf mit Zustimmung der NSE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für eine solche Rücklagenbildung ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch diesen Gewinnabführungsvertrag begründeten Organshaft nicht gefährdet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der NSE entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages entstanden sind, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Vertrags ist zulässig.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft („**Bilanzstichtag**“) und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats- EURIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2% p.a., zu verzinsen.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die NSE verpflichtet sich gegenüber der Tochtergesellschaft für die Dauer dieses Gewinnabführungsvertrages zur Verlustübernahme entsprechend den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.
- (2) Der Ausgleichsanspruch der Tochtergesellschaft entsteht am Bilanzstichtag und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats- EURIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2% p.a., zu verzinsen.

§ 3

Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft ist vor seiner Feststellung der NSE zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der NSE zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der NSE, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der NSE für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4

Ausgleich und Abfindung

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung analog §§ 304, 305 AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, weil außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Hauptversammlung der Nordex SE hat bereits am 5. Mai 2021 einen Beschluss zur Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags gefasst und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat einen entsprechenden Beschluss am heutigen Tage gefasst.
- (2) Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

- (3) Der Gewinnabführungsvertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf von sechs (6) (Zeit-)Jahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem er gem. Abs. (2) wirksam wird, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, soweit nicht ein wichtiger Grund nach Abs. (4) vorliegt, d.h. frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Wird der Gewinnabführungsvertrag nicht fristgemäß gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der vorgenannten Frist um jeweils ein Jahr. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kann der Gewinnabführungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Ablauf des jeweils laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner an.
- (4) Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder von Teilen der Anteile an der Tochtergesellschaft;
 - eine Partei dieses Vertrags wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt;
 - eine Partei dieses Vertrags wird liquidiert;
 - die steuerliche Anerkennung der körper- und ertragsteuerlichen Organschaft nach Maßgabe dieses Vertrags wird durch Steuerbescheid oder Urteil bestands- bzw. rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Anweisungen der Finanzverwaltung versagt zu werden; oder
 - andere wichtige Gründe im Sinne von R 14.5 Abs. (6) KStR 2015 (Körperschaftsteuer-richtlinien 2015) oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.
- (5) Endet der Vertrag, hat NSE den Gläubigern der Tochtergesellschaft nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten,

ENTWURF

wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den [●]

Hamburg, den [●]

Nordex SE
vertreten durch [●]

Nordex International GmbH i.Gr.
vertreten durch [●]